

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:  
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: 850. f: - .  
und 1. Convent: Thaller Leÿkauf.

Hanns Tischner Wittiber von Häuslern bekenet, und verkaufet mit Consens des Churfürstlichen Pflegamts Waldmünchen die seit den 28.ten 9br: 1768 erbrechtsweis ingehabte Sölden zu gedachten Häuslern mit all dessen rechtl:[ichen] Ein, und Zugehörungen zu Dorf, und Feld, nichts hievon besondert, noch ausgenommen, gleich er solche bisher innehabt, genutzt, und genossen hat, von welcher Sölden dem besagt Churfürstl: Pflegamt zu Georgi, oder Michaeli 1. f: 32 x: 4. hl: Zins 1. Fas[t]nachthenn, und 3. Pfund: 9. Loth Hofschmalz Münchnerge= wicht verreichet, dann 1. Tag Mähen: 1. Heugen, 2. Schneiden, und 1. Tag Hackenscharwerch verrichtet, oder das Geld dafür bezahlt werden muß, im übrigen aber mit der Mannschaft, Reis, Steuer, Scharwerch zum Schloß, auf begebende Veränderung mit dem zehenden Pfening Handlang, und all andern Bothmässigkeiten unterworfen, und beÿgethan ist. Dem Arbeitsamen seinem lieben Sohn Joseph Tischner, und Anna Maria, dessen zukünftigen Ehe= weib, all deren Erben, Freund, und

Seite 2

129.

Nachkomen um: 295. f: dann absonderlich:  
4. Mehnochen in der astimation pr: 150. f:  
2. dreÿjährige Öchseln: 20. f: 2. Küeh: 30. f:  
3. Frischling: 8 f: 3. Schaaf: 9. f: 2. Wägen  
60. f: 2. Pflüg: 10. f: 2. Eiden: 4. f: 3. Holz=  
schlitten 3. f: 1. Schubkarn: 3. f: 1. Ehehalten=  
Bett: 10. f: 2 eiser[n]e Höllhafen: 10. f: 2. Halm=  
stühl 10. f: 2. Riflkampen: 10. f: sämtlichen Haus=  
rath samt Haus, und Baumansfahrniß 30. f:  
50. Falzbretter: 16. f: 2000. Legschindl  
10. f: 2. Klafter Holz: 3. f: zu künftig heurige  
Jakobi, haben Käufern den Anstand zu  
nehmen, und wird ihnen alsdann über=  
lassen: der Winter, und Someranbau,  
Heu, und Schmalsaatfand, dann der Lein=  
fand nach: 1 ½. Mühner Metzen pr. 150. f:  
und: 70. Fartl Tunget pr: 17. f: thuet 555. f: - .  
zusam aber in einer Suma pr: Acht=  
hundert fünfzig Gulden Kaufschilling, und  
1, Conventions Thaller bereits bezahlten

Leÿkauf.

An diesem Kaufschilling versprechen die Käufer heut paar: 300. f: zu erlegen, und so gehen ihme Käufer zum bewilligten Heu=rathgut auch 300. f: ab, daß also die Anfrist in: 600. f: bestehet. Zur Nachfrist müssen jährlich: 15. f: die erste zu Jakobi

Seite 3

1796. erlegt, und damit solang fortgefahren werden, bis der ganze Kaufschilling in Abführung gebracht sein wird.

Dabeÿ wurde abgeschlossen, daß die Käufer, und der [Ver]Käufer, sowohl das Herrschaftliche Handlang, als die Gerichtsgebühren miteinander gleichheitlich zu bezahlen haben sollen.

Bis nun all vorstehenden hinlängliche Ausrichtung beschiehet, verbleibt alles Verkaufte unterpfändlich verschrieben.

Hierüber wurde handstreichlich angelobet.

Zeugen

Joh.[ann] Bapt.[ist] Seibert, und Ant.[on] Spengler.  
Actum den: 2=ten Junÿ 1795.

Ausnahm hierauf pr: 75 f. - .  
nach: 3jährigen Anschlag

Vorstehend verkaufenden Hanns Tischner von Häuslern hat sich beÿ der Sub hoc: an seinen Sohn Joseph Tischner, und Anna Maria dessen zukünftigen Eheweib verkauften Sölden dortselbst folgenden Nahrungs Austrag auf seine Lebenszeit ausgenommen, welchen auch die Käufer unweigerlich abzureichen versprochen haben, als nemlich und:

Seite 4

130.

Erstens: haben Käufer solange sein Verkäufer Mutter noch im Leben, und in der Ausnahm sich befinden wird, derselben denjenigen Nahrungs Austrag vollständig abzureichen, den dieselbe vi[a] Ausnahms Brief vom 28=ten 9br. 1768. zu fo[r]dern hat, bis zu derselben Tod aber soll dem jetzigen Ausnehmer der Aufenthalt in der ordinari Wohnstuben, die Liegerstadt aber auf dem Stallboden gestattet werden, er auch solang jährlich: 6. Münchner Metzen Korn: 1 ½. M: Metzen

Gersten, 1. M: Metzen Haaber, und auf  $\frac{1}{2}$ .  
Münchner Metzen Lein das erfo[r]derliche  
Feld, und nichts weiters zu erfodern haben.  
Nach derselben Tod aber müssen ihm zur  
Wohnung, Liegerstadt, und Unterbringung  
seiner Nothwendigkeiten das verhandene  
Neben, oder Ausnahms Stübl, dann der Boden  
oberhalb solchen Stübl überlassen werden.  
Jährlich 2. Klaffer Scheiderholz, und 3. Büschl  
Spänn, auch muß ihm das sich selbst zusam  
richtende Klaubholz ohnentgeltlich nach Haus  
gefahren werden.

Zweýtens: zum Lebensunterhalt jährlich  
in wohlgebutzt kastenmässiger Gütte Korn:  
10 = Gersten  $2\frac{1}{2}$  und Haber 4. M: Metzen,  
welches Getreid ihm auch zu, und von der  
Mühl gebracht werden muß.

Seite 5

Drittens: zu Unterhaltung einer Kueh: 25 =  
Schied Rokken, und 25. Schied Haaberstroh, den  
ausgesteckten ganzen Grumathfleck in der  
sogenanten langen Wies mit Heu, und Grumath.

Viertens: zur willkürlichen Benutzung das Ackerl  
am Fleckl genant mit, und neben dem darann  
befindlichen Grasfleckl, die Oedgarten genant,  
welches von des Ausnehmers Tunget begailet  
werden muß. Jährlich auf 1. M: Metzen Lein  
das erfoderlich hergerichte[te] Feld, dann zu  
Kraut, und Erdäpfl: 6. Pifang nicht die längste,  
und nicht die kürzeste, am Ort, wo Käufern  
ihre sogestaltige Schmalsaat haben werden,  
und 4. Pifang Halmruben, wann einige ge=  
gebaut werden. Diese ausgenomene  
Feldpifange müssen dem Ausnehmer von  
der Käufern Tunget getungt, gehaut, gebaut,  
die Wies bearbeitet, all erwachsendes  
nach Haus gefahren, auch das Gesod ge=  
schnitten werden.

Fünftens: Jährlich: 1. Saugschweinl, wann  
einige vorhanden, den dritten Theil von all  
erwachsenden Obst, die Nothdurft Rechsträh,  
1, Bettl im Samgarten, den Gebrauch des  
Hausraths, und des Backofens zum Bachen,  
und Flachs einschieben, die erfoderliche[n] Orte  
im Stall, im Stadl, und im Keller, dann: 1.

Seite 6

Schweinstallerl: 1. Schaaf zu Somern, und

zu Wintern, die Entrichtung des halben Hüh=lohns, von Leuthums Kueh, mit dem Korn zwar, weil die Gersten der Ausnehmer abzureichen hat, endlich die Gestattung 4. Henen.

Sechstens: hat sich Ausnehmer vorbehalten, sich benöthigten Fahls wiederum verehelichen zu dürfen, und soll nach seinem Verabsterben, die vorbeschriebene Ausnahm aufhören, sein allenfallig zweites Eheweib aber nach seinem Tod neben der Lebenslänglichen Herberg im Stübl: jährlich 20. M Metzen Korn: ½. M: Metzen Haaber: 2. Pifang Erdäpfl, und zur Fütterung einer Gais des neben dem Ackerl am Fleck befindliche Grasfleckl zu erfodern haben, welche Verreichniß nach derselben Tod auch aufzuhören hat.

Hierüber wurde handstreichlich angelobet.

Actum ut Supra.

Heuraths Contract: pr: 300. f. - .

So zwischen Joseph Tischner neuangehenden Söldnern zu Häuslern, Bräutigam an einen, dann Anna Maria: Michael Dietl gewesten Halbhöflers zu Eschmais seel:[ig]

Seite 7

mit Theresia dessen Eheweib annoch im Leben ehelich erzeugten Tochter Braut am anderten Theil folgendermassen abgeschlossen worden, als nemlich, und:

Erstens: haben sich beide Brautpersonen zum heil: Sacrament der Ehe versprochen, ge=denken auch solch ihr eheliches Versprechen dem=nächstens in dem Würdigen Pfarrgotteshaus Gleissenberg mitls priesterlicher Einsegnung Christkatholischen Gebrauch nach ordentlich be=stätigen zu lassen.

Angehend die zeitliche Gütter, da hat:

Zweitens: im Nam der Braut ihr Stiefvater Johann Feiner von Eschmais dem Bräutigam auf nächstkünftigen Hochzeittag eine pr: 50. f: astimirte Ausfertigung in natura zuzubringen versprochen, dann hat der Braut erstgedachter Stiefvater dem Bräutigam heut beÿ Gericht zum Heurathgut: 300. f: ausgezahlt, und zu=gleich bestimmt, daß, obwohl ihr Vermög ihres Vaters Michael Dietls seel: Vertheilung vom 22=ten Septbr: 1779. nur: 27. f: 42 xr: gebühren, so will er aber, daß nicht nur für diese, sondern auch für jenes, was seiner Zeit zum mütterl:

Gut auf sie betrefen möchte, obbesagt heut  
paar bezahlte: 300. f: als ein unwiederruf=  
liches Eigenthum der Braut angesehen werden,

Seite 8

132.

und ihr eigenthumlich in Händen verbleiben  
sollen, so daß sie zu keiner Zeit eine Zuruck=  
bezahlung zu machen habe.

Um verstandenen Heurathgut wird die Braut  
von dem Bräutigam in dem kräftigsten Rechts=  
form andurch auf ewig quittirt.

Dieses Heurathgut wird.

Drittens: vom Bräutigam mit jenen 300. f:  
die ihm ab der Sub hoc: erkaufften Sölden  
zu Häuslern an der Anfrist abzugehen  
bewilliget sind, andurch widerlegt, und der  
Braut solche Sölden sowohl mit, als ohne Erben  
andurch wirklich anverheurathet.

Was die künftige Todtfähle betrifft, wurde soviel  
vorgesehen, daß:

Viertens: auf über kurz oder lang erfolgendes  
Vorabsterben eines Etheils vor dem andern,  
ohne aus dieser Ehe vorhandenen ehelichen  
Leibes Erben dem Überlebenden alles unter  
dem Nam Heurathgut, Fertigung, und Wider=  
lag zusammengebrachte, in wählender Ehe er=  
rungene, und von ein, oder dem andern er=  
erbte Gut, somit das ganze Vermögen eigen=  
thumlich beysam verbleiben solle, mit der  
alleinigen Verbindlichkeit, daß der Über=  
lebende an des Verstorbenen nächste  
Befreundte in Zeit eines Jahres nach dem

Seite 9

Todtfahl überhaupts: 100. f: und die besten 3.  
Stücke der Halskleider zurück, und hinaus=  
zugeben schuldig sein solle.

Fünftens, und letztens werden alle hierinn  
nicht enthaltene Fähle, wenn sich in Hinkunft  
Stritt, oder Irrung ereignen sollte, nach den  
erneuert oberpfälzischen Landrechten, und hie=  
ortiger Observanz, entschieden und erörtert.  
Heurathsleute, und Beyständer sind auf Seite  
der Braut ihr Stiefvater voriger Johann  
Feiner, und ihr Vormund Johann Rulland Aus=  
nehmer, beide zu Eschmais, dann Andrä Feiner  
von Gleissenberg. Auf Seite des Bräutigams  
entgegen sein Vater Hanns Tischner von  
Häuslern, sein Veter Hanns Georg Tischner

von Löwendorf, und Joseph Klein von Ponholz.  
Hierüber wurde handstreichlich angelobet.  
Actum et Testes ut Supra.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E  
Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle  
\Briefprotokolle Waldmünchen 206\Tischn Haeusl 9 BP WUEM 206\_10b18.docx